



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/135/2017

AZ:

I. Vorlage

Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen am

05.12.2017

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Netto-Markt"

- Abwägungsbeschluss der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

III. Anlagen

Begründung FNP Netto
Abwägung-Netto
FNP Deckblattänderung Netto

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

Darstellung des Sachverhaltes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Netto-Markt“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb dieser in dem Bereich des Bebauungsplans geändert wird.

Aufgrund der Gebietsänderung des Bebauungsplans in ein Sondergebiet ist das Gebiet auch im Flächennutzungsplan in ein Sondergebiet abgeändert worden. Die Tauschflächen bleiben bestehen.

Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.06.2017 bis 31.07.2017 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.06.2017 bis 31.07.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung wurden abgewogen. Aufgrund der Stellungnahmen wurden Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen. Die Abwägung sowie die Änderungen werden dem Gremium vorgetragen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den genannten Bebauungsplan sowie die hierfür vorgesehenen Tauschflächen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Regelverfahren durchgeführt, das heißt mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie nach § 3 Abs. 2 BauGB und einer Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag

1. Das Gremium beschließt die vorliegenden Abwägungsvorschläge von Gansloser Ingenieure und Planer.
2. Das Gremium billigt den Entwurf zur 2.Flächennutzungsplanänderung.
3. Das Gremium beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Der Gemeindeverwaltungsverband wird beauftragt, die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und ortsüblich bekannt zu machen.